

**Richtlinien  
für  
Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen<sup>1</sup>**

**§ 1  
Fahrtkosten**

1. Für öffentliche Verkehrsmittel und Mietwagen werden sämtliche Kosten (einschließlich sämtlicher Zuschläge) in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.
2. Bei Fahrten mit eigenem Pkw werden Kilometergelder in Höhe von 0,35 Euro erstattet, höchstens jedoch 255,60 Euro je Reise, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus ~~Anlaß~~[Anlass](#) der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.

**§ 2  
Tagessätze für Verpflegung**

Für jeden Tag der tätigkeitsbedingten Abwesenheit wird zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes ein Betrag von 51,10 Euro vergütet. Der Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Reise nach 12.00 Uhr mittags begonnen wird oder bis 12.00 Uhr mittags endet.

**§ 3  
Abwesenheitsgeld**

Bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit bis zu 4 Stunden wird ein Tagegeld von 23,00 Euro, bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit über 4 bis zu 8 Stunden wird ein Tagegeld von 46,00 Euro und bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit von über 8 Stunden wird ein Tagegeld von 84,35 Euro vergütet.

**§ 4  
Übernachungskosten**

Für jede notwendige Übernachtung sind 17,85 Euro ohne Nachweis zu erstatten. Bei Vorlage von Belegen für höhere Übernachtungskosten sind diese zu erstatten. Sind in den Übernachtungskosten Kosten für das Frühstück enthalten, so sind die Hotelkosten um 10,20 Euro je Übernachtung zu kürzen.

---

<sup>1</sup> Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

## § 5 Sonstige Auslagen

Sonstige bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit entstehen, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt; hierzu rechnen insbesondere Gebühren für die Post, Gepäckbeförderung und Unterbringung, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwaltungsgebühren.

## § 6 Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichtes erhalten eine Aufwandsvergütung in Höhe von 25,50 Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
2. Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,35 Euro monatlich.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 43 c Abs. 3 FAO erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt: Der Berichterstatter erhält für jeden von ihm votierten Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 75,- Euro. Wird der Anspruch nicht bis zum Ende des auf seine Entstehung folgenden Jahres geltend gemacht, so verfällt er.
4. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
5. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:
  - a.) Für die Korrektur der Zwischenprüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 12,- Euro, die weiteren Korrektoren 6,- Euro je geprüfte Person;
  - b.) Für die Korrektur der Abschlussprüfung einschließlich der Durchführung der mündlichen Prüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 48,- Euro, die weiteren Korrektoren 24,- Euro je geprüfte Person.

Werden nur Teile einer Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert bzw. durchgeführt, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.
7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin/ zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- Euro für die Korrektur aller Prüfungen

einschließlich der Durchführung der mündlichen Prüfung je geprüfte Person. Werden nur Teile einer Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert bzw. durchgeführt, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

## § 7

~~Diese~~Die Änderungen in der Überschrift und § 6 Abs. 4 bis 7 treten am 1. Juli ~~2006~~2021 in Kraft.